



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd  
Postfach 1960  
73509 Schwäbisch Gmünd

|                                      |     |     |     |     |    |    |    |    |    |
|--------------------------------------|-----|-----|-----|-----|----|----|----|----|----|
| Bürgermeisteramt<br>Schwäbisch Gmünd |     |     |     |     |    |    |    |    |    |
| 16. Juli 2021                        |     |     |     |     |    |    |    |    |    |
| 10                                   | 150 | 15  | 150 | 150 | 11 | 60 | 67 | 20 | 40 |
| 13                                   | 151 | 150 | 150 | 120 | 41 | 65 | 68 | 30 | 42 |
| 14                                   | 152 | 150 | 150 | 150 | 41 | 65 | 68 | 30 | 42 |
| Datum 12.07.2021                     |     |     |     |     |    |    |    | 44 | 50 |

Name Holger Schnell

Durchwahl 0711 904-11432

Aktenzeichen RPS14-2244-1/45/90



### Allgemeine Finanzprüfung Große Kreisstadt Schwäbisch Gmünd 2012 - 2016

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 15.11.2019

Schreiben der Stadt Schwäbisch Gmünd an die GPA vom 15.07.2020

Schreiben der GPA vom 07.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Schwäbisch Gmünd in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Fernwärmeversorgung II Bettringen-Nordwest in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2017 und der Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Stadtgarten in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2016 in der Zeit vom 11.09.2018 bis 30.10.2018 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die Verwaltung der Stadt Schwäbisch Gmünd hat fristgemäß mit Schreiben vom 15.07.2020 zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht vom 15.11.2019 Stellung genommen.

Mit ihrer Stellungnahme hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.

Bei folgender Prüfungsfeststellung wird zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit nochmals auf die Rechtslage hingewiesen:

#### **A 40: Leistungsentgelt**

Wenn eine Dienstvereinbarung, welche die Feststellung und Bewertung der Leistungen der Beschäftigten auf der Basis von Zielvereinbarungssystemen oder von systematischen Leistungsbewertungen (im Sinne des § 18 Abs. 4 und Abs. 5 TVöD) vorsieht, nicht vorhanden ist, kann die notwendige Voraussetzung für die tarifrechtlich verbindliche zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der fehlenden Dienstvereinbarung kann eine jährliche Ausschüttung des gesamten zur Verfügung stehenden Volumens an Leistungsentgelten nicht stattfinden (§ 18 Abs. 3 S. 2 TVöD i.V.m. § 18 Abs. 6 TVöD). Stattdessen besteht lediglich ein pauschaler Anspruch bzw. die Verpflichtung auf Zahlung von 6 % des individuellen Septembertabellenentgeltes (Protokollerklärung Satz 4 bis 6 zu Abs. 4 zu § 18 TVöD; BAG Urt. v. 16.05.2012 - 10 AZR 202/11). Der nicht ausgeschüttete Rest des Gesamtvolumens ist in das Folgejahr bzw. die Folgejahre zu übertragen. Liegt auch in diesen Jahren keine leistungsdifferenzierte Dienstvereinbarung vor, sind wiederum lediglich 0,5 % des Gesamtvolumens auszuschütten.

#### **Abschlussbestätigung**

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Großen Kreisstadt Schwäbisch Gmünd in den Haushaltsjahren 2012 - 2016 wird hiermit die **uneingeschränkte Bestätigung** nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Schnell